



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Öffentliche Zustellung – zum Aushang an
allen Amtstafeln der Stadt
86641 Rain oder Aushändigung

Adressat:
Ungarische Familie/Herrn Tamasi Karcsika

Bearbeiterin: Frau Bettina Reile
Zimmer: Haus C 2.68
Telefon: (0906) 74-284
Telefax: (0906) 74-43284
E-Mail: bettina.reile@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.2-A
Datum: 25.03.2019

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Untersagung der Sammlung am 26.03.2019 in 86641 Rain durch eine ungarische Familie

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der **ungarischen Familie**, wird hiermit nach § 62 KrWG untersagt, die durch Wurfsendung bekanntgemachte Sammlung **am 26.03.2019 in 86641 Rain** durchzuführen.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. I. dieses Bescheides wird angeordnet.
- III. Bei Zuwiderhandlung gegen die in Nr. I. genannte Verfügung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- € angedroht.
- IV. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Für Personen, denen der Bescheid persönlich ausgehändigt wird, gilt dieser mit der Aushändigung als bekannt gegeben.

Landratsamt Donau-Ries • Pfliegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Gründe:

A.

In **86641 Rain** wird derzeit folgende Postwurfsendung verteilt:



S A M M L U N G

Wir möchten Sie darüber informieren,
dass eine ungarische Familie eine Sammlung organisiert.
Wir nehmen alles was sie nicht brauchen.
Wir transportieren Ihr Auto kostenlos, das außer Verkehr gesetzt wurde!!!



Rutsche Schaukel Radiator Sport Garnitur Kleide (Erwaschene, Kind) Schuhe (Erwaschene, Kind) Bettwäsche Kolter Vorhang Autoreifen Alufelgen Iplattefelge	 	Kaffee Automat Rasenmahr mit Bulldog Kettensagen Gestrüpp Schnittmeister elektronisch, benzin Mischmaschinen Basterei Maschine (auch defekt) Türen - Fenster mit Rahmen (Aluminium, Plastik, Holz) Moped mit Cross Moped Fahrrad mit Rein Fahrrad Foto Apparat (auch defekt)	  	Kupfer, Aluminium Stücke Zapfen LCD Tv Kabelstück Säurefest Schi Kleidung, Schi Schuhe Schi latte (max. 4 jahre alt) Schi latte (snowboard) Schlittschuh (max. 4 jahre alt) Uhr, Waduhr Komputer maschine und Laptop (auch defekt) Bildrand, Vase	 	LCD Monitor (auch defekt) Porzellan Puppe Luster, Teppich Maschine kleine grösse Tanne Möbel, Eiche Möbel Kompressor Sterimo Ofen mit Kamin, Gas Kessel Wellenreiterbrett Auto modell benzin Aggregat Schweisser Bruch gold Schmucke Besteck Tafelgeschirr
---	---	---	--	--	---	---

**Beim regnerischen Wetter komme ich auch für die hinausgetanteten Sachen,
bitte legen die diesen Zettel auf die Sachen an!**

Wir möchten Sie bitten, die obene genannten Gegenstände 12-18 Uhr vor Ihren Haus zu deponieren. Wir holen ab!
TAMÁSI KARCSIKA
26.03.2019 *Bitte keine Sperrmüll oder Abfall!* **Vielen Dank! ☺ Schönen Tag!**

B.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheids gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes BayAbfG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG örtlich zuständig.

Nach § 53 Abs. 1 KrWG haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. Diese liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Der Sammler hat sich zudem nicht ausreichend zu- erkennen gegeben, so dass eine nähere Prüfung erst gar nicht stattfinden konnte.

Nach § 18 KrWG hätte die Sammlung ferner spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Durchführung beim Landratsamt Donau-Ries angezeigt werden müssen unter Vorlage von

Nachweisen über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens, über den Verbleib der zu verwertenden Abfälle, sowie unter Darlegung der vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten. Insgesamt wäre darzulegen gewesen, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Gegenstände gewährleistet wird.

Herr **Tamasi Karcsika** hat weder die erforderlichen Nachweise zur Prüfung der Zuverlässigkeit als Sammler vorgelegt, noch hat er die beabsichtigten Entsorgungswege aufgezeigt.

Das Nichtanzeigen der Sammlung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG i.V.m. § 18 Abs. 1 KrWG dar.

Die beabsichtigte Annahme von Altfahrzeugen widerspricht den Vorschriften der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV).

Für die Annahme von Batterien gelten die Vorschriften des Batteriegesetzes (BatterieG).

Für das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sind die Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG einschlägig.

Ferner besteht die sog. Andienpflicht zum Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV). Demnach würde eine Entsorgung von verschiedenen in der Wurfsendung genannten Gegenständen über eine nicht zugelassene Sammlung gegen die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.12.2009 verstoßen.

Hinweis: Der unsachgemäße Umgang mit gefährlichen Abfällen (z.B. Reststoffe in Maschinen, Batterien, Säure) kann zu einem Verstoß gegen § 326 Strafgesetzbuch (StGB) - unerlaubter Umgang mit Abfällen- führen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung war daher die angekündigte Sammlung auf Grundlage des § 62 KrWG zu untersagen. Auf Grundlage dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Die Untersagung erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen. Für sie sprachen die o.g. Gründe. Dagegen sind Gründe, welche gegen die Untersagung sprechen könnten, nicht ersichtlich.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist hier der Fall. Ein Zuwarten bis zur Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf würde einer ordnungsgemäßen und vor allem schadlosen Abfallbeseitigung zuwiderlaufen. Die Absicht der Familie, in einer derartigen Bandbreite Abfälle einzusammeln lässt nur die einzige Annahme zu, dass hier den verschiedensten Vorschriften des KrWG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zuwidergehandelt würde. Durch ein

Unterlassen der Anzeige nach § 18 KrWG fehlt es dem Unternehmen zudem ganz offensichtlich an der nötigen Zuverlässigkeit und lässt eine andere Bewertung nicht zu. Die beabsichtigte Einsammlung zum Teil gefährlicher Abfälle gebietet ein schnelles Handeln der Behörde. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegt damit vor.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf die Art. 29, 30, 31, 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738) und ist seiner Art und Höhe nach angemessen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 25.03.2019
Landratsamt Donau-Ries



Dums